

Zahnarztinformation

Anforderung von Unterlagen durch Versicherungen

In letzter Zeit fordert eine nicht unerhebliche Anzahl von privaten Krankenversicherungen von Zahnärzten ausführliche Auskünfte über Behandlungsmaßnahmen an. Dabei werden insbesondere Fragen nach dem Befund und nach der (geplanten) Behandlung gestellt. Zugleich sollen häufig auch Krankenunterlagen wie Röntgenbilder und Modelle zugesandt werden. In dieser Situation fühlt sich der Zahnarzt oft verunsichert und weiß nicht, wie er mit diesen Auskunftsanforderungen, gerade auch vor dem Hintergrund seiner ärztlichen Schweigepflicht, umgehen soll. Hierfür sollen die folgenden Ausführungen eine Hilfestellung sein.

1. Einsichtsrecht des Patienten

1.1 Allgemeines

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Problem des Einsichtsrechts des Patienten in seine Behandlungsunterlagen geht davon aus, dass das Einsichtsrecht ein Ausfluss des Persönlichkeitsrechts (Selbstbestimmungsrechts) des Patienten ist, über seine persönliche Befindlichkeit stets Auskunft verlangen zu können. Es handelt sich somit bei dem Einsichtsrecht um ein ausschließlich dem Patienten zustehendes Recht. Dritten darf von Seiten der Ärzte und Zahnärzte nur dann Einsicht in die Behandlungsunterlagen gewährt werden, wenn diese ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht entbunden wurden und der Umfang der Entbindung aus der Erklärung hervorgeht. Weder der Patient noch ein Dritter haben Anspruch auf Übersendung von Originalunterlagen, sondern nur von Kopien.

1.2 Röntgenunterlagen und Modelle

Der Patient hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Original-Röntgenaufnahmen zum dauerhaften Verbleib bei ihm. Im Rahmen eines Behandlungsvertrages gefertigte Aufnahmen stehen im Eigentum des Zahnarztes (BGH, Urteil vom 02.10.1984, Az.: VI ZR 311/82).

Gemäß § 28 Abs. 8 RöV hat der Zahnarzt die Aufzeichnungen sowie die Röntgenbilder mit den oben genannten Inhalten dem Patienten auf dessen Wunsch in Kopie zu überlassen.

Ist die Behandlung abgeschlossen und werden die Röntgenaufnahmen in der Praxis nicht mehr benötigt, hat der Patient darüber hinaus einen Anspruch auf Übersendung der Originalaufnahmen an eine Person seines Vertrauens, wenn diese Person im Hinblick auf ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (z. B. Rechtsanwalt) eine besondere Zuverlässigkeitgewähr bietet (OLG München, Urteil vom 19.04.2001, Az.: 1 U 6107/00). Eigentümer der Unterlagen bleibt allerdings auch in diesem Fall der Zahnarzt, der damit auch einen Anspruch auf Rückübersendung der Unterlagen hat. Etwaige Versandkosten hat der Patient zu übernehmen.

Auch für Modelle gilt, dass kein Anspruch auf dauerhafte Herausgabe der Originale besteht. Für den Patienten angefertigte Duplikate können gesondert in Rechnung gestellt werden.

1.3 Persönliche Anmerkungen

Der mit dem Patientenrechtegesetz neu eingefügte § 630 g Abs. 1 BGB stellt klar, dass persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen die in der Patientenakte vermerkt wurden, dem Patienten grundsätzlich offen zu legen sind. Auf Grund des Persönlichkeitsrechts des Patienten ist davon auszugehen, dass der Zahnarzt kein berechtigtes Interesse hat, solche Aufzeichnungen zu schwärzen.

2. Ärztliche Schweigepflicht

2.1 Allgemeines

Die Versicherer wenden sich bei ihrem Auskunftsverlangen meist direkt an den behandelnden Zahnarzt und berufen sich hierbei auf eine ihnen vorliegende Schweigepflichtentbindung, die ihr Versicherungsnehmer vor Versicherungsbeginn erteilt hat. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Patienten nicht oder nicht mehr damit rechnet, dass er seinen (Zahn-)Arzt auf diese Weise möglicherweise vor vielen Jahren von der Schweigepflicht entbunden hat. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vertritt daher die Ansicht, dass generelle Schweigepflichtentbindungserklärungen, die bei Antragstellung erteilt wurden, nicht für alle Fälle und die gesamte Versicherungszeit gelten können. Diese Ansicht findet auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2006, Az. 1 BvR 2027/02, eine Stütze.

2.2 Versicherungsvertragsgesetz

Inzwischen ist mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zum 01.01.2008 vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein neuer Paragraph 213 eingefügt worden. Dort ist nunmehr festgelegt, dass auch eine bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages abgegebene Schweigepflichtentbindungserklärung ausreichen kann, wenn der Patient bzw. Versicherungsnehmer über die Auskunftsbegehren informiert wird und diesen nicht widerspricht. Weiterhin müssen die angeforderten Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich sein. Begründung für diese Neuregelung war eine Beschleunigung der Leistungsprüfung ohne umständliche Neuerteilungen von einzelfallbezogenen Schweigepflichtentbindungserklärungen. Die Versicherer sollten somit von Verwaltungsaufwand „entlastet“ werden, der nunmehr jedoch auf Seiten der Ärzte und Zahnärzte entsteht. Denn um ein vertrauensvolles Verhältnis zum Patienten aufrecht erhalten zu können, müsste sich der Zahnarzt nunmehr vergewissern, dass der Patient auch wirklich keine Einwände gegen die Erhebung der Daten bzw. Übersendung der Krankenunterlagen vorgebracht hat. Weiter besteht Unsicherheit über die Erforderlichkeit der Daten im Einzelfall, denn dem Zahnarzt ist der Versicherungsvertrag (mit individuell festgelegten Erstattungshöhen) nicht bekannt, und es besteht auch kein Grund für den Zahnarzt, sich damit zu beschäftigen.

2.3 Empfehlungen

Um trotz eventuell bestehender Unsicherheiten das Vertrauensverhältnis mit dem Patienten nicht zu gefährden, empfiehlt es sich daher, in Zweifelsfällen die Herausgabe der Kopien der Krankenunterlagen an den Patienten vorzunehmen. Dann kann der Patient selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er diese an seine Versicherung weiterleitet.

Es besteht für den Zahnarzt auch keine Verpflichtung, gutachterliche Bewertungen oder Stellungnahmen gegenüber der privaten Krankenversicherung abzugeben. Wenn sich der Zahnarzt dazu entschließt, so muss zunächst eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorliegen und der Aufwand kann selbstverständlich der privaten Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden. Soweit Unsicherheit darüber besteht, ob die Auskünfte im Interesse des Patienten liegen, besteht die Möglichkeit, die Kopien der Krankenunterlagen oder die Stellungnahme dem Patienten auszuhändigen, damit dieser wiederum autonom über das ob und den Umfang der Weitergabe entscheiden kann. Denn das Versicherungsverhältnis betrifft nur ihn und die private Krankenversicherung. Der Zahnarzt ist weder Beteiligter noch anderweitig in dieses Vertragsverhältnis involviert.

Dem Patienten sollte in jedem Fall deutlich gemacht werden, dass es nicht in der Hand des Zahnarztes liegt, was die private Krankenversicherung mit den angeforderten Daten macht, wie sie diese bewertet und ob sich hieraus eventuell Nachteile für ihn ergeben.

3. Honorierung von Auskunftsersuchen

3.1 Keine berufliche Leistung des Zahnarztes

Eine Honorierung dieser Leistung kann nicht nach GOZ oder GOÄ erfolgen. Dem steht § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz (ZHG) entgegen: „Die Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ...“. Da ein Auskunftsersuchen nicht unter diese Definition fällt, handelt es sich nicht um eine berufliche Leistung des Zahnarztes, sondern dient allein der Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers, wenn der Zahnarzt die erwünschten Auskünfte erteilt. Die GOZ beschränkt in § 1 Abs. 1 ihren Anwendungsbereich allein auf berufliche Leistungen des Zahnarztes.

3.2 Ersatz von Aufwendungen nach BGB

Eine Vergütung hat somit gemäß §§ 612 Abs. 1 i. V. m. 670 BGB zu erfolgen. Danach ist eine „Vergütung stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“ (§ 612 BGB) und „macht der Beauftragte (hier: der Zahnarzt) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte, so ist der Auftraggeber (hier: der Versicherer) zum Ersatz verpflichtet“ (§ 670 BGB).

Hier sollte in jedem Fall vor Erteilung der nachgefragten Auskunft eine klare und schriftliche Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem auskunftsgebenden Zahnarzt getroffen werden, dass der Versicherer die anfallenden Aufwendungen übernimmt. Sollte dies nicht möglich sein, der Patient aber trotzdem die Angaben verlangen, besteht – ein eindeutiger Auftrag vorausgesetzt – eine Erstattungspflicht betreffend den Ersatz der Aufwendungen gem. § 670 BGB durch den Patienten. Der Patient kann die Rechnung für die erteilte Auskunft dann bei seiner Versicherung auf Basis des § 202 Satz 3 VVG zur Erstattung einreichen. Über diese Vorschrift wird es dem Patienten ermöglicht, für Gutachten oder Stellungnahmen, die auf Veranlassung des Versicherers eingeholt wurden, die entstandenen Kosten ersetzt zu bekommen.

4. Mustertext

Einen Mustertext für die Korrespondenz mit der privaten Krankenversicherung finden Sie auf der nächsten Seite dieses Zahnarzt-Informationsblattes.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle

Praxis (vollständige Anschrift und Telefon)

(Ort, Datum)

An die
Private Krankenversicherung

Honorierung Ihres Auskunftersuchens vom Patient/-in:

Sehr geehrte Damen und Herren,

selbstverständlich bin ich gerne bereit, Ihr oben genanntes Auskunftersuchen unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zu bearbeiten:

1. Auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht bitte ich Sie, Ihre/Ihren Versicherte/ -n zu veranlassen, dass ich in diesem betreffenden Fall von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werde. Ich bitte um Übermittlung der spezifizierten Schweigepflichtentbindungserklärung für diesen Einzelfall.
2. Da es sich bei Ihrem Auskunftersuchen nicht um eine medizinisch notwendige Heilbehandlung handelt und damit auch nicht um eine berufliche Leistung des Zahnarztes, ist eine Liquidation nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oder der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nicht möglich. Ich bitte daher um schriftliche Bestätigung, dass Sie mir die für die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen:

- Beantwortung Ihrer Anfrage
- Röntgenaufnahmen (Vervielfältigung)
- Kopien von Dokumentationen
- Modelle
- Portokosten
- Sonstiges:

gemäß §§ 612, 670 BGB den Betrag in Höhe von € erstatten.

3. Die gewünschten Patientenunterlagen werde ich ausschließlich an Ihren Beratungszahnarzt und nicht an Ihre Geschäftsstelle übermitteln. Ich darf Sie deshalb bitten, mir die Anschrift Ihres Beratungszahnarztes mitzuteilen, damit die Unterlagen an diesen zu treuen Händen übersandt werden können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich das an mich gerichtete Auskunftersuchen nicht vor Erbringung der vorgenannten Voraussetzungen beantworten werde.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)